

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Roggendorf

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Roggendorf gibt sich entsprechend § 9 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. Mai 2002, (BrSchG) nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2008 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Roggendorf, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie gliedert sich in:
 - Löschgruppe
 - Reserveabteilung
 - Ehrenabteilung
 - Jugendfeuerwehr
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder
- die passiven Mitglieder
- die Mitglieder der Ehrenabteilung
- die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- die fördernden Mitglieder

§ 3

Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

- (3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann/frauanwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ebenfalls ohne Probezeit aufgenommen werden.
- (5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:

- bei Alarm sofort zu erscheinen
- allen ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben zu erfüllen
- pünktlich an allen Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5 Pflichten der passiven Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch uneigennütziges Arbeiten unterstützen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit als passive Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 6 Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des gleichen Kalenderjahres Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- (3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen unterstützen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.
- (2) Wer nicht mehr regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht und seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat, wird aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss aus dem aktiven Dienst. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung anzuhören.
- (3) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.
- (7) Der Ausschluss aus den unter Abs. 2 genannten Gründen gilt auch für die passiven Mitglieder, die Mitglieder der Ehrenabteilung und die fördernden Mitglieder.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekanntgeben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet oder der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 13 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht wurden.
- (8) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

- (9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- der Gemeindeführer als Vorsitzender,
- sein Stellvertreter
- der Kassenwart
- der Gerätewart
- der Schriftwart
- die Gruppenführer
- der Jugendfeuerwehrwart

Es sind Doppelfunktionen möglich.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
- Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
- Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
- Aufnahme von Feuerwehrmann/frauanwärtern,
- Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
- Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
- Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband,
- Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
- Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister
- Vorschlag fördernder Mitglieder an die Mitgliederversammlung.

(4) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich vier Wochen vor dem Wahltermin und mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht werden. Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.
- (3) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl steht, ist der stellvertretende Gemeindeführer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, Wahlleiter.
- (4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (5) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

- bei mehreren Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

- bei einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

- (6) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer
- mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 - die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 - die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
 - das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (7) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.
- (8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, jedoch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (10) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (11) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.
- (12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 14

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Bürgermeister sowie deren Beauftragte und geladene Gäste teilnehmen. Der Bürgermeister sowie deren Beauftragte können jederzeit das Wort erlangen.

§ 15

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 16 Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis zu führen.
- (2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr erhält Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werksfeuerwehren in Mecklenburg – Vorpommern vom 03. August 1994 (AmtsBl. M - V S. 887), die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.
- (3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 17 Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr – Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Gemeindeführer und von diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr – Unfallkasse und dem Kreiswehrführer anzuzeigen.

§ 18 Kameradschaftskasse

- (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingeführt, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 11 Abs. 8 dieser Satzung geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen, Beiträgen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.
 - (2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Rechnungsjahr gewählt werden.
 - (3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.
- (1) Es werden monatlich 1,00 € je aktives, passives und Mitglied der Ehrenabteilung in die Kameradschaftskasse eingezahlt.
 - (5) Es werden monatlich mindestens 10,00 € je förderndes Mitglied in die Kameradschaftskasse eingezahlt.

- (6) Jubilare werden zum 50. und 60. Geburtstag, sowie ab dem 65. Geburtstag alle 5 Jahre mit einem Präsent geehrt. Gleiches gilt für Jubilare ab dem 90. Geburtstag jährlich. Jegliche Art von Ehejubiläen werden ebenfalls mit einem Präsent geehrt.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und evtl. Zeugen, eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

§ 20 Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

§ 21 Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.



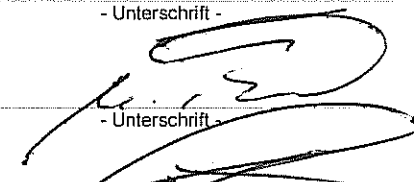


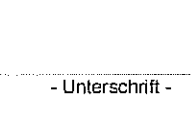
§ 22 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Roggendorf, 12. Oktober 2008

Olaf Kempke
Gemeindeführer Roggendorf



Behnke, Roland Neubau 23 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Berndt, Otto Röggeliner Str. 9 19217 Dechow	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Berndt, Ulf Dorfstr. 1b 19205 Roggendorf OT Klein Salitz	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Czimmernings, Jens Neubau 23 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Duge, Alexander Eichenweg 10 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Fitzl, Udo Breesener Straße 3 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Greger, Manja Kneeser Straße 15 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Greger, Rico Kneeser Straße 15 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Hahn, Benjamin Gadebuscher Str. 21 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Hartmann, Andreas Gadebuscher Str. 14 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Hartmann, Mario Gadebuscher Str. 14 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Hennecke, Peter Birkenweg 4 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Illgen, Hans-Jürgen Neubau 10 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Jenkel, Sven Eichenweg 17a 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Kempke, André Moorweg 4 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Kempke, Olaf Moorweg 4 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Kruse, Stefan Eichenweg 12 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -

Meyer, Tassilo Marianthaler Str. 1 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Möller, Günter Gadebuscher Str. 9 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Reyer, Grit Kneeser Straße 7a 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Rohde, Jens Kneeser Straße 8a 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Rohde, Katrin Kneeser Straße 8a 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Rohde, Olaf Breesener Straße 2b 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Schmidt, Michael Siedlungsweg 3 19205 Breesen	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Spelling, Oliver Neubau 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Spitzcock von Bresinski, Patrick Neubau 4 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Stark, Christian Dorfstr. 8 19205 Meetzen	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift -
Witt, Katrin Gadebuscher Str. 23a 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 
Witt, Peter Neubau 4 19205 Roggendorf	ggf. neue Anschrift eintragen	- Unterschrift - 

Bestätigung 100% der 0 Gegenstimmen

12.10.08

[Handwritten signatures]